



Herisau, 19. April 2021

## **Umsetzung der bundesrechtlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus (Covid-19) und zur Unterbrechung von Übertragungsketten für Gastronomiebetriebe**

Gestützt auf die Verordnung (Stand 19. April 2021) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten für Gastronomiebetriebe (namentlich Hotel-, Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale) folgende Weisungen:

### **Ab 19. April können Restaurants draussen wieder öffnen (Terrassen)**

- Öffnungszeiten. Von 6.00 bis 23.00 Uhr
- Es gilt eine Sitzpflicht, es dürfen maximal vier Personen zusammensitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern), und alle müssen ihre Kontaktdaten abgeben.
- Die Gäste müssen zudem - ausser während der Konsumation - eine Maske tragen.
- Zum Schutz der Gäste muss zwischen den Tischen ein Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden.
- Das Personal trägt immer eine Maske.
- Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand

### **Häufig gestellte Fragen**

#### **1. Können Restaurantterrassen regenfest gemacht werden, mit Dach und Seitenwänden?**

Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken. Wichtig ist, dass die Luft frei zirkulieren kann.

#### **2. Wir haben ein Familienfest auf der Restaurantterrasse. Es kommen 50 Gäste.**

Nein, das ist noch nicht möglich. Bei einem privaten Fest sind nur 15 Personen erlaubt, auch auf einer Restaurantterrasse.

#### **3. Wenn man rasch auf die Toilette muss – darf man dann ins Restaurant?**

Selbstverständlich kann man als Gast im Restaurant auf die Toilette; dabei muss man die Maske tragen.

#### **4. Gelten für Restaurants bestimmte Schliessungszeiten**

Ja, Restaurantterrassen müssen – wie die Take-aways auch - zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein.

#### **5. Sind für Take-away-Betriebe wieder Sitzplätze und Stehtische erlaubt?**

Sitzplätze sind unter den gleichen Bedingungen wie bei Restaurants im Aussenbereich erlaubt. Stehtische jedoch sind nicht möglich; für alle Gäste gilt eine Sitzpflicht.

**Als Take-Away-Betriebe tätig sein dürfen Betriebe, die bisher als Speiselokal geführt wurden. Barbetriebe und Diskotheken erfüllen die Voraussetzungen für Take-away-Betriebe nicht.**

**Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen und das Tanzen selber sind verboten!**

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf den Internetseiten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die aktuell geltenden Schutzvorschriften. Schriftliche Anfragen können gerichtet werden an: [arbeitsinspektorat@ar.ch](mailto:arbeitsinspektorat@ar.ch)